

Genussrechtsvertrag

zwischen der

Stadt Erlangen
(Genussrechtskapitalgeber)

und der

E-Werk Kulturzentrum GmbH, Erlangen
(Gesellschaft)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft hat mit Gesellschafterversammlung vom 23.07.2019 die Ausgabe von Genussrechten an den Genussrechtskapitalgeber beschlossen.

Der Genussrechtskapitalgeber hat mit Stadtratsbeschluss vom XX.XX.XXXX die Ausreichung des Genussrechtskapitals beschlossen.

Das Genussrechtskapital dient der Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft.

§ 1 Ausgabe

Die Stadt Erlangen erwirbt Genussrechte der E-Werk Kulturzentrum GmbH, Erlangen zu den nachstehenden Vertragsbedingungen mit einem Ausgabebetrag von

€ 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).

§ 2 Mitgliedschaftsähnliche Rechte

- (1) Der Genussrechtskapitalgeber wird nicht Gesellschafter der Gesellschaft. Er ist jedoch berechtigt, die in Abs. 2 und 3 genannten Rechte in gleicher bzw. ähnlicher Weise wie ein Gesellschafter auszuüben.
- (2) Der Genussrechtskapitalgeber wird in gleicher Weise wie ein Gesellschafter zu den Gesellschafterversammlungen geladen. Er hat das höchstpersönliche Recht zur Teilnahme an diesen Versammlungen und ist in gleicher Weise wie die Gesellschafter berechtigt, Auskunft über die Belange der Gesellschaft zu verlangen. Von der Stimmabgabe ist er ausgeschlossen, ein Recht zur Anfechtung von Beschlüssen der Versammlung steht ihm nicht zu.
- (3) Der Genussrechtskapitalgeber erhält Informationen über die Lage der Gesellschaft in gleicher Weise wie die Gesellschafter. Er hat insbesondere Anspruch auf
 - a) Übergabe der Jahresabschlüsse und den Erläuterungsbericht (sofern der Jahresabschluss geprüft wird, den Bericht des Abschlussprüfers),
 - b) Übermittlung aller Informationen über den Geschäftsgang, in gleicher Weise wie ein Gesellschafter.

- (4) Dem Genussrechtskapitalgeber steht das Recht zu, einen Vertreter des Finanzreferats als nicht stimmberechtigten Beirat zu benennen. Satz 1 gilt nicht, falls der Genussrechtskapitalgeber gleichzeitig Gesellschafter ist und als solcher bereits gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags mit stimmberechtigten Interessenvertretern im Beirat vertreten ist.

§ 3 Gewinnanspruch

- (1) Die Gesellschafter und die Genussrechtskapitalgeber haben in gleicher Weise Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder nach Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach § 29 Absatz 2 GmbHG oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter und Genussrechtskapitalgeber ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt, oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter und die Genussrechtskapitalgeber abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
- (2) Das Genussrechtskapital ist gleichrangig und in gleicher Weise am Gewinn der Gesellschaft beteiligt wie das Gezeichnete Kapital.
- (3) Solange Gewinnausschüttungen gem. Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ausgeschlossen sind (vgl. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags), haben auch die Genussrechtskapitalgeber keinen Gewinnanspruch.

§ 4 Liquidation und Nachrangigkeit

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft unter den Gesellschaftern und den Genussrechtskapitalgebern in gleicher Weise entsprechend § 72 GmbHG verteilt. Der Anteil der Genussrechtskapitalgeber am Liquidationserlös berechnet sich nach dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu den Stammeinlagen der Gesellschafter.
- (2) Reicht der Liquidationserlös nicht zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft und zur Rückzahlung des Genussrechtskapitals aus, so tritt der Anspruch auf Auszahlung des Genussrechtskapitals hinter sämtliche sonstigen Ansprüchen gegen die Gesellschaft zurück, mit Ausnahme der Eigenkapitalforderungen der Gesellschafter inkl. Rückforderungsansprüche für Gesellschafterdarlehen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Genussrecht ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende kündbar, jedoch erstmalig zum 31.12.2029.
- (2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung entsteht für den Genussscheininhaber Anspruch auf eine Kündigungszahlung. Die Kündigungszahlung entspricht dem Nennwert des Genussscheinkapitals abzüglich eines analog zu § 4 Abs. 1 Satz 2 zu berechnenden Anteils an einem evtl. vorhandenen Verlustvortrag.

§ 6 Rechnungslegung der Gesellschaft

- (1) Das Genussrechtskapital ist nach § 265 Abs. 5 HGB als gesonderter Posten im Eigenkapital der Gesellschaft auszuweisen.
- (2) Verluste der Gesellschaft werden im Verlustvortrag ausgewiesen und führen mithin zu keiner Änderung des Genussrechtskapitals.
- (3) Vergütungen für die Überlassung des Genussrechtskapitals stellen Aufwand der Gesellschaft dar, welcher in der Gewinn- und Verlustrechnung unter entsprechender Postenbezeichnung (z.B. Vergütung für Genussrechtskapital) auszuweisen ist.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke sollen Regelungen Anwendung finden, die dem gewünschten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommen.

Stadt Erlangen

E-Werk Kulturzentrum GmbH

Erlangen, den

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Berndt Urban
Geschäftsführer